

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Tieren, wie Hunde, Katzen, kleine und exotische Heimtiere und Vögel.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A) 1.** Tätigkeit an den Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst

4 Jahre

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so muss sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie je mindestens 2 Jahre umfassen. Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik bis zu einem Jahr angerechnet werden.

oder

- 3.** Tätigkeit in einer von einer Tierärztekammer als Weiterbildungsstätte anerkannten Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere

4 Jahre

- 4.** Anrechenbar ist:

Die Weiterbildung in der Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere

bis zu 2 Jahren

Die Weiterbildung in einem Grundlagenfach, wie z. B. Pathologie, experimentelle Chirurgie oder Mikrobiologie, bei einem zur Weiterbildung im entsprechenden Fach ermächtigten Fachtierarzt

bis zu 12 Monaten

Die Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarzt für Geflügel-, Wild-, Zier- und Zoovögel bzw. für Zoo-, Gehege- und Wildtiere in einer entsprechenden Weiterbildungsstätte, vgl. V. Nr.4

bis zu 6 Monaten

Liegt eine Anerkennung zum Fachtierarzt für Chirurgie oder zum Fachtierarzt für Innere Medizin vor, verkürzt sich die Weiterbildungszeit um

2 Jahre

- B)** Nachweis der Teilnahme an einschlägigen, ATF-anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden (durchschnittlich 40 Stunden im Jahr). Davon sollen mindestens 40 Stunden absolviert werden, in denen praktische Übungen durchgeführt werden.

8, b, Klein- u. Heimtiere, ab 1.1.09, PASS

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- D)** Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (**Anhang**).
- E)** Nachweis der selbständigen Untersuchung und Behandlung mit Anfertigung eines Kurzberichts, der enthält: Anamnese, status praesens, Diagnose, Differentialdiagnosen, Therapie und Epikrise von je zwei Patienten zu allen mit * gekennzeichneten Teilen des Wissensstoffes. Dokumente wie Röntgenbilder, Laborbefunde, Sonogramme etc. müssen im Original oder einer verwertbaren Kopie beigelegt werden.

IV. Wissensstoff

IV.1. Innere Medizin

1. Organkrankheiten (Respirationstrakt*, Herz-Kreislaufapparat*, Verdauungsapparat*, Harntrakt*, Augenkrankheiten*, Erkrankungen des Blutes*)
2. Infektionskrankheiten*
3. Vergiftungen*
4. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten, einschließlich der Erbpathologie*
5. geriatrische Erkrankungen*
6. Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems*
7. Stoffwechselkrankheiten*
8. dermatologische Erkrankungen*
9. endokrine Störungen*
10. Zoonosen*
11. Immunkrankheiten*
12. Fütterung und Diätetik*
13. Parasitologie
14. innere Erkrankungen beim Heimtier*

IV.2. Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen Chirurgie sowie

1. Erkrankungen der Augen*
2. Erkrankungen des Abdomens*
3. Erkrankungen des Thorax*
4. Erkrankungen des Bewegungsapparates*
5. Erkrankungen des Geschlechtsapparates*
6. Erkrankungen der Haut und Anhangsgebilde*
7. Erkrankungen der Zähne*
8. chirurgische Erkrankungen beim Heimtier*

IV.3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

1. andrologische, gynäkologische oder geburtshilfliche Erkrankungen*
2. Fertilitätsstörungen*

8, b, Klein- u. Heimtiere, ab 1.1.09, PASS

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

IV.4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

1. Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen
2. Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitungsanästhesie
3. Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)

IV.5. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen

im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht und den einschlägigen Verordnungen zum Umweltschutz, Entsorgung

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst
2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
3. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
4. Weiterbildungsstätten für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, bzw. Zoo-, Gehege- und Wildtiere
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebieten

VI. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.